

Amtsgericht Mitte

Az.: 17 C 47/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Leimkühler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2024 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 12.06.2024 zur Geschäftsnummer 17 C 47/24 wird aufrechterhalten.
2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 11/10 des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt als Rechtsschutzversicherung den Beklagten als Anwalt ihres [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auf Rückzahlung anwaltlicher Honorare und Erstattung von Gerichtskosten bezogen auf ein Verfahren betreffend die Durchsetzung von Ansprüchen des Mandanten gegenüber der Volkswagen AG im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal in Anspruch.

Der Mandant beauftragte den Beklagten im November 2019 mit der Durchsetzung von Ansprüchen im Abgasskandal. Der Beklagte versandte am 28.11.2019 ein außergerichtliches Schreiben an die Volkswagen AG, in dem er diese dazu aufforderte, seinem Mandanten einen Betrag in Höhe von 23.500,00 € zu erstatten. Nachdem die Volkswagen AG dieser Aufforderung nicht nachkam, reichte der Beklagte für seinen Mandanten Klage beim Landgericht Düsseldorf ein, wobei er unter anderem beantragte, die Volkswagen AG zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 13.341,32 € zu verurteilen. Mit Schreiben vom 17.03.2020 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die Klägerin den Versicherungsschutz in Bezug auf die außergerichtliche und soweit erforderlich erstinstanzliche Interessenvertretung. Das Landgericht Düsseldorf setzte den Streitwert auf bis zu 16.000,00 € fest und wies die Klage durch Urteil vom 18.06.2020 ab. Anschließend legte der Beklagte für seinen Mandanten Berufung ein. Das Berufungsgericht setzte einen Streitwert von 23.500,00 € an. Die Klägerin erteilte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] auch in Bezug auf das Berufungsverfahren. Die Parteien des dortigen Verfahrens schlossen am 25.09.2020 einen außergerichtlichen Vergleich, der den Mandanten des Beklagten unter anderem zur Klagerücknahme verpflichtet. Weiterhin enthält er unter Ziffer 5. eine umfangreiche Kostenregelung, wonach die Volkswagen AG ihre eigenen Kosten selbst zu tragen hat, die vorgerichtlichen Kosten des Mandanten übernimmt und zu 60 % die Rechtsanwaltskosten des Beklagten trägt. Dabei werden nach Ziffer 5.2 des Vergleichs die Anwaltskosten aus dem Kaufpreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs, also 23.500,00 €, berechnet (wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 25 bis 36 d.A. Bezug genommen).

Die Klägerin zahlte im Laufe des Verfahrens 4.393,37 € an den Beklagten sowie 371,00 € Gerichtskosten. Nach der Abschlussrechnung des Beklagten vom 06.08.2021 (wegen der Einzelheiten

ten wird auf Bl. 57f. d.A. Bezug genommen) zahlte der Beklagte ein Gebührenguthaben von 2.106,68 € an die Klägerin aus.

Die Klägerin meint, sie sei lediglich zur Übernahme von Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten in Höhe von 1.800,92 € verpflichtet gewesen, im Übrigen habe sie die Kosten zu Unrecht erstattet, weshalb sie die Rückzahlung weiterer 856,59 € begehrt (wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 20 d.A. Bezug genommen). Die Vergleichsregelung beziehe sich nur auf die von der Gegenseite zu tragenden Kosten, nicht auf die von dem Mandanten zu tragenden. Der Beklagte habe in der Abrechnung fälschlicherweise 16 % statt 19 % MwSt. abgerechnet.

Die Klägerin hat den Anspruch zunächst im Mahnverfahren verfolgt. Am 30.01.2024 hat das [REDACTED] Vollstreckungsbescheid gegen den Beklagten erlassen. Gegen den am 02.02.2024 zugestellten Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am 13.02.2024 Einspruch eingelegt. Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs wurde in der mündlichen Verhandlung am 12.06.2024 festgestellt.

Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung am 12.06.2024 keinen Antrag gestellt hatte, erging gegen sie antragsgemäß Versäumnisurteil, wodurch der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen wurde. Gegen das am 17.06.2024 zugestellte Versäumnisurteil hat die Klägerin am 26.06.2024 Einspruch eingelegt. Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs wurde in der mündlichen Verhandlung am 11.09.2024 festgestellt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 12.06.2024 zu 17 C 47/24 aufzuheben und den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 30.01.2024 zur [REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte meint, dass die Klägerin bei der Abrechnung fälschlicherweise für die erstinstanzlichen Gebühren einen Streitwert von 16.000,00 € der Berechnung zugrunde gelegt habe. Stattdessen sei der von dem Berufungsgericht festgesetzte Streitwert in Höhe von 23.500,00 € für alle Instanzen maßgeblich und darüber hinaus die in dem Vergleich getroffene Regelung über den Gegenstandswert vorrangig gegenüber dem gerichtlich festgesetzten Streitwert heranzuziehen. Zudem bestehe bereits kein Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Mandanten des Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Trotz des rechtzeitigen Einspruchs der Klägerin ist das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom 12.06.2024 gemäß § 343 Satz 1 ZPO aufrechtzuerhalten, denn die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegen den Beklagten aus übergegangenen Ersatzansprüchen gemäß §§ 812 Abs. 1, 675, Abs. 1, 667 BGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG.

Grundsätzlich sind die Ansprüche des Mandanten aus dem mit dem Beklagten geschlossenen anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675, Abs. 1, 667 BGB) auf die Klägerin durch Zahlung der Vorschüsse gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übergegangen. Nach dieser Norm geht der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers, von dem er durch die Leistung der Versicherung befreit wird, auf die Versicherung in dem Umfang über, in welchem sie die Versicherungsleistung

tatsächlich erbracht hat. Ersatzanspruch in diesem Sinne ist jeder Anspruch, der dem Ausgleich der die Versicherungsleistung auslösenden Vermögenseinbuße dient (vgl. Prölss/Martin/Armbrüster, VVG § 86 Rn. 6). Durch die Zahlung des Vorschusses der Klägerin an den Beklagten hat diese den Mandanten von der Zahlungspflicht befreit. Ausweislich der Versicherungspolice bestand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls auch ein wirksamer Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Mandanten des Beklagten. Der Beklagte konnte von seinem Mandanten zudem nach §§ 675, Abs. 1, 667 BGB für seine vorgerichtliche und gerichtliche anwaltliche Tätigkeit Zahlung verlangen.

Für die Klägerin bestand eine Pflicht zur Leistung in Höhe des von dem Beklagten geltend gemachten Betrages aus dem Vertrag mit ihrem Versicherungsnehmer, dem Mandanten des Beklagten. Diese Verpflichtung erstreckte sich auf die außergerichtliche und soweit erforderlich erstinstanzliche Interessenvertretung sowie die Interessenwahrnehmung im Berufungsverfahren in dem Rechtsstreit mit der Volkswagen AG. Zwar ist § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG nach dem Zweck der Norm auch dann anzuwenden, wenn der Versicherer seine Leistungspflicht irrtümlich angenommen hat. Die Norm soll eine Doppelkompensation vermeiden, was auch dann der Fall wäre, wenn der Versicherer eine Zahlung vornimmt, ohne im Deckungsverhältnis dazu verpflichtet zu sein (siehe LG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.2018 – 19 S 27/18 -, BeckRS 2018, 18234, 1599 Rn. 12, 14), weil er z. B. eine Vorschussleistung tätigt und der Vorschuss nicht verbraucht wird. Der Beklagte hat über die geleisteten Vorschüsse jedoch in der durch die Versicherung gezahlten Summe abgerechnet. Dabei ist der Klägerin darin zuzustimmen, dass die Abschlussrechnung des Beklagten vom 06.08.2021 Unstimmigkeiten aufweist. Sie setzt für die in erster Instanz entstandenen Rechtsanwaltsgebühren den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 16 % an, obwohl zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, auf den es für die Berechnung ankommt, der Regelsteuersatz von 19 % galt. Der nach Art. 3 des Zweiten CoronaSteuerhilfegesetzes (BGBl. I S. 1512) ermäßigte Mehrwertsteuersatz war auf den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristet und das erstinstanzliche Verfahren endete mit dem Urteil des LG Düsseldorf vom 18.06.2020. Die Anrechnung eines geringeren Mehrwertsteuersatzes wirkt sich jedoch nicht zulasten der Klägerin aus, da dadurch dem Mandanten im Verhältnis zum Beklagten und damit der Klägerin im Ergebnis sogar geringere Kosten entstanden sind.

Die Höhe der Zahlungspflicht der Klägerin bestimmt sich nach der in dem außergerichtlichen Ver-

gleich vom 25.09.2020 getroffenen Vereinbarung über die Verteilung der Kosten. Die Berechnung der Kosten und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften tritt hinter der im Vergleich vereinbarten Regelung zurück. Dies folgt aus dem Rechtsgedanken des § 98 Satz 1 ZPO. Die Norm findet nach zutreffender Ansicht auch auf einen außergerichtlichen Vergleich Anwendung, durch den ein anhängiger Rechtsstreit beendet wird (statt vieler MüKo-ZPO/Schulz, § 98 Rn. 30). § 98 Satz 1 ZPO legt fest, dass sich bei einer Beendigung des Rechtsstreits durch Prozessvergleich die Kostenverteilung vorrangig nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung richtet. Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der zivilprozessualen Dispositionsmaxime, nach der die Parteien auch im Kostenpunkt autonome Regelungen treffen können, die sie selbst und das Gericht binden (siehe MüKo-ZPO/Schulz, § 98 Rn. 1). Dies haben die Parteien des dortigen Rechtsstreits vorliegend getan. Sie haben sich unter anderem darauf geeinigt, dass die Volkswagen AG ihre eigenen Kosten selbst zu tragen hat, sie die vorgerichtlichen Kosten des Mandanten übernimmt und zu 60 % die Rechtsanwaltskosten des Mandanten des Beklagten trägt.

Die Vereinbarung in Ziffer 5.2 des Vergleichs, wonach die Anwaltskosten aus dem Kaufpreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs, also 23.500,00 €, berechnet werden, erstreckt sich auf die in 1. und 2. Instanz entstandenen Anwaltskosten und ist darüber hinaus nicht nur der Berechnung der Kosten der Gegenseite, sondern auch der Kosten des Mandanten zugrunde zu legen. Dies gilt, obwohl das Landgericht Düsseldorf als in erster Instanz entscheidendes Gericht den Streitwert auf 16.000,00 € festgelegt hat. Der Vergleich hat im Allgemeinen und so auch im konkreten Fall den Zweck, eine abschließende und umfassende Regelung über das streitige Rechtsverhältnis zu treffen und an die Stelle einer gerichtlichen Entscheidung zu treten. Es ist daher insbesondere bei in den unterschiedlichen Instanzen voneinander abweichenden Festlegungen des Streitwerts geboten, auf den im Vergleich festgelegten Maßstab abzustellen, um Widersprüche zu vermeiden und den Parteiwillen umzusetzen. Auf für die jeweiligen Parteien unterschiedliche Streitwerte abzustellen, widerspricht aus denselben Gründen dem nach §§ 133, 157 BGB anzunehmenden Parteiwillen. Die Regelung in dem Vergleich wurde von dem Mandanten akzeptiert, es handelt sich um seine originäre Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Beklagten. Ein Vertrag zu Lasten Dritter ist darin nicht zu sehen. Die Zahlungen der Klägerin auf die Zahlungsverpflichtung des Mandanten erfolgten somit mit Rechtsgrund.

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderun-

gen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Leimkühler
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 02.10.2024

Adam, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.10.2024

Adam, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle